



Roggenburg - News



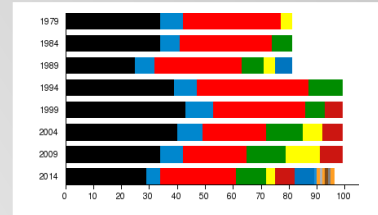
Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|-------|-------------------------------------|----|
| <i>Aus dem Gemeinderat und der Verwaltung</i> | 2 -21 | <i>Aus der Schule</i> | 16 |
| <i>Senioren-Weihnachtsfeier und Maibummel Treff</i> | 6 | <i>Jetzt geht's nach draussen –</i> | 21 |
| <i>Swiss Innovation Challenge</i> | 9 | <i>Marktplatz</i> | 22 |
| <i>Fasnacht und Cherusball Roggäburg</i> | 10 | <i>Veranstaltungen</i> | 27 |
| <i>Ausbildungsbeiträge</i> | 12 | <i>Infoseite zum Aufbewahren</i> | 28 |

GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN 2024

Der Gemeinderat ordnet gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 nachstehende Wahlen an.

In unserer Gemeinde sind folgende Urnenwahlen durchzuführen:



a) 14. April 2024

- Nachwahlen für die am 3. März 2024 nicht gewählten Behördenmitglieder

b) 9. Juni 2024

- die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident
- 3 Mitglieder Geschäfts- und Rechnungsprüfungs kommission
- 7 Mitglieder Wahlbüro
- 1 Mitglied Kreisschulrat

Amtsperiode:

1. Juli 2024 - 30. Juni 2028

1. Juli 2024 - 30. Juni 2028

1. Juli 2024 – 30. Juni 2028

1. Aug.2024 - 31. Juli 2028

c) 30. Juni 2024

- Nachwahlen für die am 9. Juni 2024 nicht gewählten Behördenmitglieder

WAHLVERFAHREN

Die Wahl wird laut Gemeindeordnung für alle Behörden und Kommissionen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

STILLE WAHL

Die Stille Wahl ist gemäss § 5 der Gemeindeordnung bei allen Urnenwahlen zulässig.

WAHLVORSCHLÄGE (Wahltermine entsprechen der Empfehlung der Landeskanzlei)

Die Wahlvorschläge für alle Wahlen sind bei der Gemeindeverwaltung Roggenburg einzureichen, und zwar bis:

b) Montag, 11. März 2024, 12:00 Uhr für die Nachwahl vom 14. April 2024

c) Montag, 8. April 2024, 12:00 Uhr für die Wahlen vom 9. Juni 2024

d) Montag, 17. Juni 2024, 12:00 Uhr für die Nachwahlen vom 30. Juni 2024

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Formulare können auch direkt auf der Internetseite des Kantons Basellandschaft unter www.bl.ch heruntergeladen werden.

Die Gemeindeverwaltung



EINWOHNERGEMEINDE ROGGENBURG

www.roggenburg.ch

Höhenackerweg 2 CH-2814 Roggenburg BL
Tel.: +41(0)32 431 15 82 verwaltung@roggenburg.ch

Gesamterneuerungswahlen GEMEINDERAT Amtsperiode 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 Erwahrung des Ergebnisses der Stillen Wahl

Bis Dienstag, 2. Januar 2024, 12:00 Uhr sind auf der Gemeindeverwaltung folgende **Wahlvorschläge** für die Amtsperiode vom 01.07.2024 - 30.06.2028 „Stille Wahl“, (§ 30 GpR) eingereicht worden:

| | | |
|----------------|------|--------|
| Walther Roland | 1965 | bisher |
| Beyeler Daniel | 1971 | bisher |
| Christen Urs | 1975 | neu |
| Zwahlen Manuel | 1993 | neu |

Gegen diese Wahl konnte innert 3 Tagen nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses gemäss §83 Abs.3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
Diese Frist ist unbenutzt abgelaufen.

Gemäss dem Gesetz für politische Rechte, §15, Abs. 1 und Abs. 4 GpR, stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, als zuständige Erwahrungsinstanz, das Ergebnis verbindlich fest und hat die Wahl erwahrt. Die GRPK gratuliert den Gewählten zu ihrer Wahl.

Der angesetzte Wahltag am 3. März 2024 wird somit widerrufen. (§30, Abs.4)

Für den offenen Gemeinderatssitz findet gemäss §30, Abs. 4 GpR am **Sonntag, 14. April 2024 eine Nachwahl** gemäss § 29 GpR statt.

Wahlvorschläge können bis Montag, 11. März 2024, 12:00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. §30, Abs. 5 GpR

Freundliche Grüsse


Rita Stadelmann

Gemeindeverwalterin



Roggenburg, 23.01.2024



EINWOHNERGEMEINDE ROGGENBURG

www.roggenburg.ch

Höhenackerweg 2 CH-2814 Roggenburg BL
Tel.: +41(0)32 431 15 82 verwaltung@roggenburg.ch

Verkehrsverfügung

Ab Ritzigrundweg bis Verzweigung Welschmatt -
Hasenboden werden Holzerarbeiten ausgeführt.

Gestützt auf §72 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des
Kantons Basel-Landschaft vom 28.5.1970 (GemG)
verfügt der Gemeinderat folgende vorübergehende
Verkehrsmassnahme:

Diese Verfügung gilt in der Zeit vom:

11. bis 16. März 2024

Sperrzeiten: 7.30 bis 17.00 Uhr

Die Umfahrung via Höfli-Hasenboden ist signalisiert.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung können
gemäss §10 des Verwaltungs- und
Organisationsreglements der Gemeinde Roggenburg
vom 21. Mai 2015 mit Busse bestraft werden.

Der Gemeinderat bittet um Kenntnisnahme
und dankt für das Verständnis.

Roggenburg, 28.02.2024



Jubiläum

Seit Jahren hält Nicole Spies das Gemeindehaus in Schwung und ist bemüht, dass alles blitz und blank erscheint.

Zum 20. Dienstjubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen alles Gute und weiterhin viel Freude bei der Arbeit.

*Der Gemeinderat und
die Verwaltung*

KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental

Gesucht !

Spruchkörper

für KESB Laufental (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)

Liebe Roggenburger/innen

Die Gemeinde Roggenburg sucht per 1.7.2024 ein Mitglied für den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental.

Interessierte Personen sollten gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht EG ZGB §63 b. Sachverständige aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen sein.

Personen, die sich eine Mitarbeit in dieser Behörde vorstellen können und eine der vorgegebenen Voraussetzung erfüllen, mögen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung melden.



Einwohnergemeinden Roggenburg & Ederswiler

Tel. 032 431 15 82

Tel. 032 431 17 57



Senioren-Weihnachtsfeier 2023

Am 14. Dezember folgten gegen 50 Seniorinnen und Senioren aus Ederswiler und Roggenburg der Einladung zur Senioren-Weihnachtsfeier zu Susanne und Daniel Jacquemai an der Hauptstrasse 1 in Roggenburg.

Im wunderschön dekorierten Eventsaal stimmten als Ueberraschung die Schulkinder aus Röschenz und Roggenburg mit weihnachtlichen Liedern die Weihnachtszeit ein.

Ein herzliches Dankeschön gebührt der Lehrerschaft und dem OK-Team
Der Gemeinderat und die Verwaltung





Einwohnergemeinden
Roggenburg & Ederswiler

Tel. 032 431 15 82

Tel. 032 431 17 57



VORINFO

Maibummel-Treff

Donnerstag, 16. Mai 2024

Z'Mitts im Dorf Ederswiler
beim Hof von Familie Mario Fluri
rollstuhl- und rollatorgängig, WC-Anlage

Es wird ein Mittagessen organisiert
Hackbraten, Beilage, Salat
zum Preis von Fr. 15.—.
Eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Einladung mit Detail folgt.

Im Namen des OK-Teams
Marcel Fluri

Abfallstatistik 2023

| Periode | 2023 | 2022 | 2021 |
|------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | | | |
| Fraktion | Summe von Roggenburg | Summe von Roggenburg | Summe von Roggenburg |
| Siedlungsabfall (t) | 33.76 | 33.75 | 29.18 |
| Alteisen (t) | 2.80 | 2.50 | 2.40 |
| Braunglas (t) | 1.49 | 1.15 | 1.42 |
| Grünglas (t) | 4.27 | 6.56 | 6.60 |
| Weissglas (t) | 2.37 | 3.12 | 2.96 |
| Alu-Weissblech (t) | 1.04 | 0.96 | 1.12 |
| Altöl-Speiseöl (t) | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Grüngut (t) | 45.88 | 35.86 | 43.48 |
| Karton (t) | 0.00 | 1.20 | 0.00 |
| Papier & Karton-gemischt (t) | 5.70 | 5.80 | 8.10 |
| Papier (t) | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Sonderabfall (t) | 0.37 | 0.00 | 0.29 |
| Haushalt Biomasse (t) | 1.10 | 0.86 | 0.97 |
| Gesamtergebnis | 98.78 | 91.76 | 96.52 |

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein «herzliches Dankeschön» für das fleissige Sammeln.

Sanierung Werkhof – ehemaliges Feuerwehrmagazin

Das ehemalige Feuerwehrmagazin, welches heute als Werkhof genutzt wird, ist in die Jahre gekommen und der Gemeinderat hat beschlossen äussere Malerarbeiten vorzunehmen. Da auf der Seite der Kirchgasse ein Gerüst gestellt werden muss, wird die Kirchgasse einseitig gesperrt sein. Die Arbeiten werden im Laufe des Monats März 2024 ausgeführt. Der Gemeinderat bittet um Kenntnisnahme und dankt für das Verständnis.

Sitzbänkli beim Missionskreuz

In den News Nr. 3, der Ausgabe vom Juni 2014 war folgendes erwähnt:

150 Sitzbänke hat die Basellandschaftliche Kantonalbank zu ihrem 150-jährigen Jubiläum gestiftet. Auch unsere Gemeinde kam in den Genuss eines Bänklis zum Verweilen.

Nun nach 10 Jahren, immer allen Witterungseinflüssen ausgesetzt, hat unser Einwohner, Walter Grieder, spontan die Initiative ergriffen und unser Bänkli wunderschön restauriert. An dieser Stelle ein «**HERZLICHES DANKESCHÖN**» für diese Unterstützung.

Der Gemeinderat und die Verwaltung

Geschätzte Leserinnen und Leser

Sie oder jemand aus Ihrem Umfeld haben eine clevere Produktinnovation? Eine Dienstleistung, die es so noch nicht gibt? Oder vielleicht eine völlig neue Geschäftsidee entwickelt? Was immer es ist: Die **Swiss Innovation Challenge 2024** ist die richtige Plattform, um Innovationen zu präsentieren und zu fördern.

Das **achtmonatige Innovationsförderprogramm** mit integriertem Wettbewerb startet **am 08. April 2024** zum zehnten Mal mit einem Kick-off aus dem Auditorium des Tagungs- und Eventcenter im Haus der Wirtschaft in Pratteln.

Start-ups und etablierte Unternehmen profitieren von:

- bis zu 6 Coachings mit Fach- und Praxisexperten
- 14 Seminaren, jeweils 1/2 Tag auf Deutsch und/oder Englisch
- umfangreichen Marketing- und PR-Massnahmen
- Aufmerksamkeit in den Medien
- Mentoring mit erfahrenen Unternehmern und
- Netzwerkanlässen

Nebst dem umfassenden Förderprogramm gibt es die Chance auf **Preisgelder**, inkl. einem **Sonderpreise** in der Sparte **«Bau»**, in der Höhe von **bis zu CHF 32'500**.

Die Swiss Innovation Challenge wurde 2014 von der Wirtschaftskammer Baselland (WIKa), der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) ins Leben gerufen. Seit dem hat sie über 850 Projekte gefördert, 1'650 Stellen geschaffen und mehr als CHF 300'000 an Preisgeldern und CHF 650'000 Betreuungsleistungen in Form von Seminaren, Coachings und Mentoren vergeben.

Wir freuen uns, wenn wir Sie begleiten dürfen und Ihrer Innovation zum Durchbruch verhelfen können. Der beiliegende Flyer und unsere [Webseite](#) geben Ihnen weitere Informationen zur diesjährigen Challenge und Eindrücke von der letzten Durchführung.

Der Anmeldeschluss ist der 31. März 2024.

Hier der Link für Sie oder allenfalls jemanden aus Ihrem Umfeld: [Bewerben Sie sich hier kostenlos](#).

Freundliche Grüsse
Swiss Innovation Challenge -Team

Swiss Innovation Challenge
Haus der Wirtschaft
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Tel.: +41 (0)61 927 65 94

sic@hdw.ch

www.swissinnovationchallenge.ch



Fasnacht und Cherusball Roggäburg



Am Fasnachtsmontag fand bereits zum 36. mal die Roggäburger Fasnacht statt.

Viele Kinder und auch Erwachsene in bunten Kostümen säumten die Strasse und haben die Gelegenheit genutzt, sich zu amüsieren und gemeinsam Spass zu haben.

Pünktlich startete der kleine aber feine Umzug durch unser schönes Dorf. Angeführt wurde der Unzug durch die Gastgugge « Donnerwäschi» aus Fehren, gefolgt vom wunderschönen Fasnachtswagen der «Litzler Chnertsch» aus Kleinlützel, die uns jedes Jahr besuchen. Ein herzliches Dankeschön ! Den Schluss machte die organisierende Guggä « Roggäburger Waggis»

Nach dem Monsterkonzert der beiden Guggen, erhielten alle Kinder ein kleines Geschenk. Auch die «Schitzelbängg» fanden grossen Anklang. Ob sich einige Roggenburger/innen wohl selbst erkannt haben ? Anschliessend wurde im Event Saal gemütlich bis in die Morgenstunden friedlich gefeiert.

Auch der Cherusball war ein weiterer Anlass, sich zu amüsieren und gemeinsam Spass zu haben, sich zu verkleiden und wo man einfach mal die Sorgen des Alltags vergessen kann.

«Pipip», unser Livemusiker sorgte für super Stimmung und lud zum tanzen ein. Es wurde geschunkelt und auch eine Polonaise wurde durch den Saal geführt. Die Stimmung war ausgelassen und fröhlich. In der Bar konnte man sich mit diversen Drinks verwöhnen lassen. Auch hier wurde bis in den frühen Morgen friedlich gefeiert. Es war ein würdiger Abschied der Fasnacht 2024.

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.



So schön war unsere Fasnacht 2024

Den Organisatoren, den aktiven Fasnächtlern und
allen Besucherinnen und Besuchern
«EIN HERZLICHES DANKESCHÖN» !

Der Gemeinderat und die Verwaltung



Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt nach dem Grundsatz der Subsidiarität (d. h. die Kosten können weder durch Angehörige noch auf andere Weise aufgebracht werden) Ausbildungsbeiträge an folgende Ausbildungsrichtungen nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Ausbildungsstätte:

- Berufslehren;
- Fachhochschulen;
- Fachschulen;
- Höhere Fachschulen;
- Maturitätsschulen;
- Schulen für Allgemeinbildung;
- Universitäten;
- Vollzeitberufsschulen.

Folgende Kategorien von Personen können sich um Ausbildungsbeiträge bewerben, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Baselbieter Bürgerrecht;
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) mit seit fünf Jahren legalem Status in der Schweiz.

Besondere Bestimmungen gelten für anerkannte Flüchtlinge und Personen mit EU-/EFTA-Bürgerrecht (für Details verweisen wir Sie auf unsere Webseite <http://stipendien.bl.ch> oder unsere Telefonnummer 061 552 79 99).

Bewerbung / Formulare

Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind auf einem besonderen Formular, das bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal (Telefon: 061 552 79 99), bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgeschriebenen Frist (s. «Eingabefristen») der Steuerbehörde bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern des Bewerbers oder der Bewerberin einzureichen. Von dieser wird sie nach Kontrolle der Angaben auf der ersten Seite und Eintrag der elterlichen Steuerfaktoren auf der letzten Seite direkt an die erwähnte Adresse weitergeleitet.

Im Jahr 2024 wird voraussichtlich neu die Möglichkeit der elektronischen Gesuchseinreichung geschaffen. Näheres wird zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Beilagen

Wer sich zum ersten Mal um Ausbildungsbeiträge bewirbt, hat dem Anmeldeformular das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das zuletzt erworbene Abschlusszertifikat oder -diplom beizulegen. Besteht ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag, so ist davon ebenfalls eine Kopie mit einzureichen. Zwingend ist auf dem Anmeldeformular die Sozialversicherungsnummer anzugeben. Sind die Eltern der sich bewerbenden Person gerichtlich getrennt oder geschieden, so muss ein Auszug aus dem entsprechenden Urteil mit Angaben über eine allfällige Kindszusprechung sowie über die gerichtlich bestätigten Kindsalimente beigelegt werden.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beziehungsweise der Aufenthaltsbewilligung beifügen, anerkannte Flüchtlinge eine Kopie des sie betreffenden Asylentscheids mit Angaben über die Kantonszuweisung.

Bezieht sich das Erstgesuch auf eine Zweitausbildung, also eine Ausbildung in einer anderen als der angestammten Berufsrichtung, so ist dies zudem der Kommission für Ausbildungsbeiträge gegenüber schriftlich und belegt zu begründen.

Eingabefristen

Gestützt auf § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge werden für die Einreichung der Gesuche folgende Termine festgelegt, wobei der Zeitpunkt der Einreichung bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern massgeblich ist:

1. Auf den 29.02.2024 haben Gesuche für das Lehrjahr 2023/24 einzureichen:
Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2023 angetreten haben, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr ihre Lehre begonnen haben.
2. Auf den 30.04.2024 haben Gesuche einzureichen:
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Januar, Februar, März oder April 2024 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
3. Auf den 31.08.2024 haben Gesuche einzureichen:
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Mai, Juni, Juli oder August 2024 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
4. Auf den 31.10.2024 haben Gesuche einzureichen:
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten September, Oktober, November oder Dezember 2024 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
5. Auf den 28.02.2025 haben Gesuche für das Lehrjahr 2024/25 einzureichen:
Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2024 antreten werden.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Endtermine für die Abgabe des Formulars bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern beziehungsweise des massgeblichen Elternteils; wir empfehlen dringend eine frühzeitige Einreichung, da auf verspätete Anmeldungen nicht eingetreten werden kann.

Bisherige Bezüger und Bezügerinnen von Ausbildungsbeiträgen

Da die Prüfung der Stipendienberechnung pro Ausbildungsjahr vorgenommen wird, müssen auch Personen, die im Vorjahr einen Ausbildungsbeitrag zugesprochen erhalten haben, ein Erneuerungsgesuch stellen; es besteht kein Automatismus.

Auskünfte und weitere Informationen

Für Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Ausbildungsbeiträge (Telefonnummer: 061 552 79 99), Rosenstrasse 25, 4410 Liestal. Weitere aktuelle Hinweise zu Ausbildungsbeiträgen des Kantons Basel-Landschaft finden Sie im Internet unter: <http://stipendien.bl.ch>, die Mailadresse lautet: stipendien@bl.ch.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
Ausbildungsbeiträge

HERZLICHE GRATULATION
den Jubilaren



Cécile
Aeberhard-Dreier
10.01.1949
feierte ihren
75. Geburtstag



Karl Walther
02.02.1939
feierte seinen
85. Geburtstag

*Wir wünschen den Jubilaren weiterhin gute Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

In Gedenken an

*Alice Jacquemai-Morgenthaler
03.09.1931 – 28.12.2023*

*Wir bewahren für Alice ein
ehrendes Andenken und entbieten
den Angehörigen unser herzlichstes Beileid.*

Der Gemeinderat und die Verwaltung



Der Notfalltreffpunkt – Ihre Anlaufstelle im Ereignisfall

Das Schild «Notfalltreffpunkt» am Schulhausweg 1 ist montiert. Im Fall von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen oder schweren Mangellagen erlaubt der Notfalltreffpunkt den Informationsaustausch zwischen den Behörden und der Bevölkerung auch unter erschwerten Bedingungen – zum Beispiel bei einem Ausfall der regulären Kommunikationsmittel. Für den Fall, dass auch Roggenburg von einem Ereignis betroffen ist, erhalten Sie am Notfalltreffpunkt wichtige Informationen zur Situation vor Ort.



*Der Gemeinderat und
die Verwaltung*



Aus der Schule

Rampenfieber- Aufführungen

Die Kinder von der 2. - 6. Klasse dürfen freiwillig ins Rampenfieber. Das ist eine Gruppe, die Theater und Gesang auf die Beine stellt. Die Proben sind jeden Freitag über den Mittag. Wir haben mit Frau Lutz und Frau Brechbühl sehr intensiv geprobt. Wir durften auch in der Religion üben. Wir waren aufgeregt und nervös.

Wir durften die Rollen selber aussuchen und alle Kinder waren verkleidet. Laut Zuschauer waren die Theater-Musicals sehr spannend und der Gesang kräftig und überzeugend. Die Refrains bleiben im Kopf. Es gab auch Solos oder Duos.

Der kleine Christbaum

In diesem Theater ging es um einen kleinen Christbaum. Der hatte viele Freunde. Jeder war anders. Der eine war stark, der andere gross usw. Am Anfang hat sich der kleine Christbaum mega gefreut, dass er ein Christbaum sein darf. Aber die anderen haben gesagt, dass er noch viel zu klein ist. Die anderen Bäume wurden nach und nach abgeholt. Plötzlich stand der kleine Christbaum alleine da. Dann wurde er abgeholt und nämlich vom Nikolaus! Er konnte es gar nicht fassen.

Das rote Paket

Auf dem Bühnenbild gab es einen Tisch und hintendran ein aufgestelltes Fenster, eine Leiter und einen grossen Tannenbaum.

Es ging um ein kleines rotes Paket, das Glück, Gesundheit und Hoffnung verbreitet. Das Paket haben Anna und Tom mit ihrem alten Grossvater eingepackt. Es wanderte von Person zu Person einmal durch das ganze Dorf. Herr Salai zum Beispiel übergab das Paket dem Förster. Aus dem traurigen Dorf wurde ein fröhliches Dorf.

Zusammenfassung von der 4. Klasse



M E R K B L A T T

GRENZABSTÄNDE FÜR GRÜNHECKEN, BÄUME UND ÜBRIGE EINFRIEDIGUNGEN

Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügenden Abständen

Grenzabstände

Stützmauern und Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen haben die in den §§ 92, 93, 99 und 113 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes festgelegten Grenzabstände zu beachten.

Für Grünhecken gilt § 130 Abs. 1 und für Pflanzen gilt § 131 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches. Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von diesen Abstandsvorschriften gemäss § 133 EG ZGB abgewichen werden. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

Für Wald und für Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze gelten die §§ 132 und 134 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches.

Bewilligungspflicht

Keiner Baubewilligung bedürfen Grünhecken, Pflanzen, Stützmauern bis 1.20 m Höhe sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung.

Einfriedigungen bedürfen in Gelterkinden keiner Bewilligung, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Höhe und Abstand entsprechend oder im gegenseitigen Einverständnis mit der Nachbarschaft erstellt werden können.

Ausserhalb der Bauzonen bedürfen Stützmauern und Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen immer einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektors oder des Gemeinderats von Reinach und einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion. Grünhecken und Pflanzen benötigen hingegen auch hier keine Baubewilligung.

Nachbarrecht

Bedarf einer Stützmauer, eine Einfriedigung, eine Abgrabung oder eine Aufschüttung im Einzelfall keiner Baubewilligung, so werden die Grenzabstände nicht von den Baubewilligungsbehörden kontrolliert und durchgesetzt. Stattdessen müssen die Grenzabstände auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weiter folgende Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des zuständigen Bezirksgerichts.
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht einzureichen.

Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

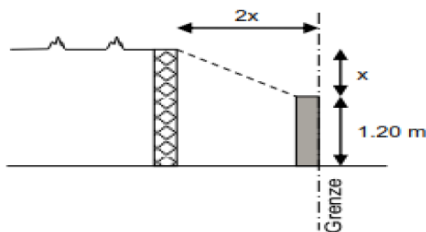
Gesetzliche Grundlagen:

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz: (Öffentliches Recht)

Stützmauern und Einfriedigungen

§ 92 RBG

- ¹ Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
- ² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.
- ³ Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- ⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.
- ⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.



Abgrabungen und Aufschüttungen

§ 93 RBG

- ¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand vom 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.
- ² Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

§ 99 RBG

- ¹ Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- ² Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
- ³ Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
- ⁴ Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Ausnahmen von den allgemeinen Bauvorschriften

§ 113 Abs. 2 Abstände

² Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gestatten:

- a) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Zustimmung des Eigentümers;
- b) innerhalb von Industrie- und Gewerbebezonen;
- c) im Interesse des Lärmschutzes, wenn Parzellen an gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke anstossen.

Einführungsgesetz zum ZGB: (Privatrecht)

§ 130 Einfriedungen

¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

² Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998² (RBG).

§ 131 Pflanzen

¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴ Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

² Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

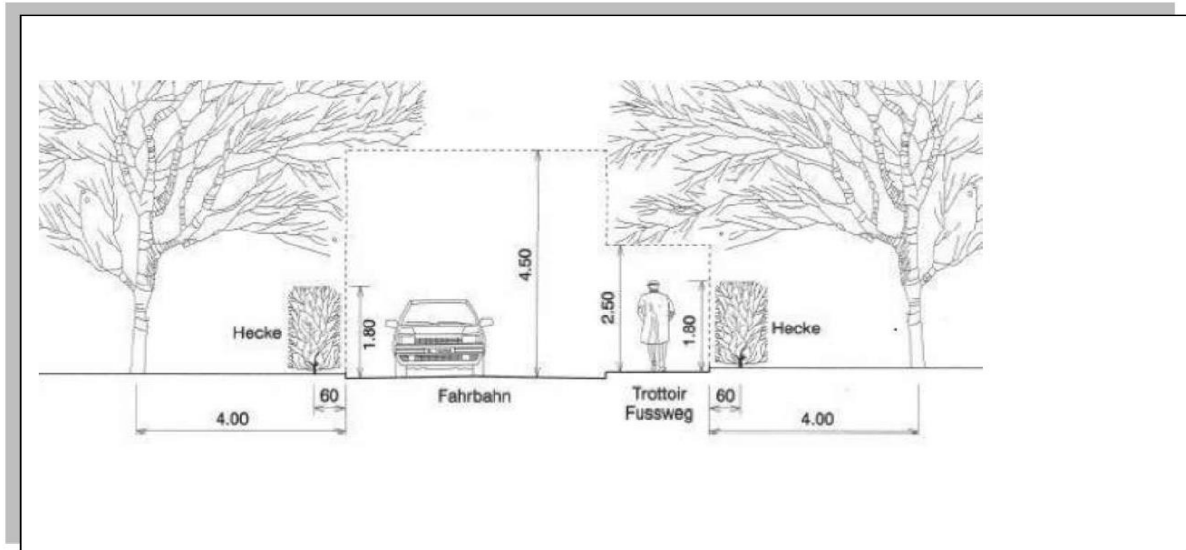
§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

¹ Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

- ¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- ² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.



Brut und Setzzeit: Leinenpflicht zum Schutz der Wildtiere

Mit dem Frühling beginnt auch die Zeit der jungen Tiere im Wald. Vom **1. April bis 31. Juli** gilt deshalb die gesetzliche Leinenpflicht für Hunde.

Aus Rücksicht auf die Wildtiere soll zudem auf Aktivitäten in der Dämmerung und in der Nacht im Wald und am Waldrand verzichtet werden.



Oeffnungszeiten der Verwaltung

An folgenden Tagen bleibt die Verwaltung wie folgt geschlossen:

Über Ostern: 28. März bis 1. April
Auffahrt: 9. Mai u. 10. Mai
Fronleichnam: 30. Mai u. 31. Mai

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.
Der Gemeinderat und die Verwaltung



Jetzt geht's wieder nach draussen – der Frühling kommt

Unser Dorf, umgeben von einer atemberaubenden Natur liegt im Zentrum von unzähligen Ausflugsmöglichkeiten.

Sei es zu Fuss, mit dem Bike, Auto, oder öffentlichen Verkehrsmittel – unser Dorf ist erschlossen in alle Himmelsrichtungen.

Wohin soll die Reise denn gehen ?

Ins Baselbiet – in den Kanton Solothurn – in den Jura, oder ins nahe gelegene Elsass ?

Nur schon zu Fuss lässt sich von unserem Dorf aus einiges erkunden wie:

Neumühle – Löwenburg – Habschälle – Neuneich - Kiffis – Kohlberg – Blochmont – Lucelle –

www.baselland-tourismus.ch

www.juratourisme.ch

<https://www.schwarzbubenland.info/>

www.wanderungen.ch

www.freizeit.ch

www.visit.alsace/de/

Sie möchten eine Feier
in der Nähe des Dorfes veranstalten ?
Kein Problem – das urchige Jagdhaus
steht allen Erholungssuchenden offen
und kann reserviert werden bei
der Jagdgesellschaft «Bärenfels Roggenburg»
Tel. 079 542 05 95

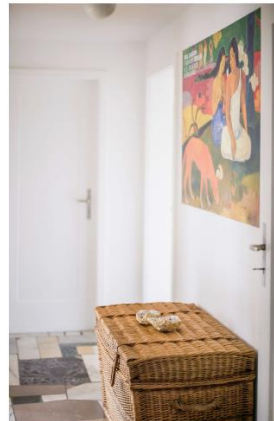


MARKTPLATZ



HONIG ZEIT

Bed & Breakfast | Ferienwohnung
Honig aus naturnaher Bienenhaltung
Bienen- und Honiggeschenkartikel



HONIGZEIT | Rosmarie Lötscher | Dorfstrasse 16 | 2814 Roggenburg
Telefon 079 706 20 77 | info@honigzeit.ch | www.bnbhonigzeit.ch



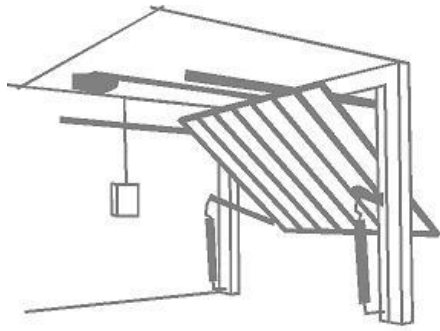
schreinereibaumgartner-jutzi.com

FRITZ JUTZI SCHREINEREI AG

- Fenster aus eigener Produktion
- Allgemeine Schreinerarbeiten
- Spezialanfertigungen
- Minergie / Brandschutz

Geschäftsführer: Benjamin Baumgartner





Henri Bréchet

Sektionaltor TOR-ANTRIEB

Reparaturen

079 562 20 20

Coiffeursalon

Franziska Jordi

Hauptstrasse 6
2814 Roggenburg

Tel. 032 431 12 48

Sport- und Klassische Massage

Lass dich verwöhnen bei einer
entspannenden Massage

Rücken-, Nacken-,
Bein- und Armmassage
integrierte Schröpfmassage

Michaela Christen
Hauptstrasse 7
2814 Roggenburg
079 695 81 48
engeli75@bluewin.ch

Neu:
trockenes
Schröpfen



„Für die
Menschen in
Roggenburg“



mitenand
fürenand

Telefon: 061 761 25 17

E-Mail: pflege.laufental@spitex-hin.ch



Überall für alle

SPITEX
Laufental





2024

**FELDSCHIESSEN
TIR EN CAMPAGNE
ROGGENBURG**

10./11. MAI 2024

24./25./26. MAI 2024

***„Schützen laden – zum Schuss fertig – anschlagen...
Feuer!“***

Gerne laden wir euch ein, am grössten Schützenfest der Welt mitzumachen und euer Können unter Beweis zu stellen!

« Tireur chargez – au coup prêt – épaulez... feu ! »

Nous avons l'honneur de vous inviter, à participer au plus grand festival de tir du monde et de prouver votre précision !

Das Feldschiessen-OK und die SG Roggenburg-Ederswiler





Sabine Annelies Scheitlin

Komplementärtherapeutin

Cert. Integral Coach

Herzlich Willkommen
im neuen Praxisraum in
Roggenburg

Erlebe eine Wohltat für Dich, deinen Körper & deine Seele

Mein Angebot

Energetische Massagen & Reflexzonen-therapie

Heilarbeit • Kieferbalance • Integrales Coaching

**Für deine Regeneration nach einem stressigen Tag,
zur Entspannung und Schmerzlinderung bei Verspannungen
und Belastungen**

& viel mehr Lebensfreude

Ich freue mich auf Dich!

Sabine Annelies Scheitlin
Praxis für Körper & Bewusstsein
Hauptstrasse 20, 4242 Laufen
***neu* an der Dorfstrasse 12, Roggenburg**
Telefon: 077 415 76 84
email: info@sabine-annelies.com
www.sabine-annelies.com



Ab 9. April 2024 in Roggenburg: Wöchentlich Körperflüstern & Meditation



Veranstaltungen

2024



MÄRZ

| | | | |
|-----|-----|-------------------|----------------------|
| Fr. | 8. | GV | Schützengesellschaft |
| Sa. | 16. | Aprés – Ski Party | Getränkedepot |

APRIL

| | | | |
|-----|-----|--|----------------------|
| Sa. | 06. | Klassentreffen Roggenburg | Jahrgänge |
| Sa. | 20. | Tag der offenen Schützenhäuser 9.00 – 12.00 | Schützengesellschaft |
| Sa. | 27. | GV | Roggäburger Waggis |
| Sa. | 27. | GV | Schmätter Spatze |

MAI

| | | | |
|--------------|--------------|--|----------------------|
| Do. | 02. | OP-Schiessen 18.00 – 20.00 | Schützengesellschaft |
| Do. | 09. | Banntag | MC Roggenburg |
| Fr. + Sa. | 10. + 11. | Vorschiessen Feldschiessen Roggenburg | Schützengesellschaft |
| Fr.-So. | 24. – 26. | Feldschiessen in Roggenburg | Schützengesellschaft |

JUNI

| | | | |
|-----|-----|-------------------------------------|------------------------|
| Do. | 13. | Gemeindeversammlung | Roggenburg |
| Sa. | 15. | Guggä – Usflug | Roggäburger Waggis |
| Sa. | 22. | Besuch Roggenburg Deutschland | Gemeinde Roggenburg |
| So. | 23. | Galloway – Event | Maienhof Roggenburg |
| Sa. | 29. | Moto-Cross (freies fahren) Riesel | AMC Ederswiler |

JULI

| | | | |
|--------------|--------------|------------------------|--------------------|
| Sa. + So. | 06. + 07. | Moto-Cross Ederswiler | AMC Ederswiler |
| Mi. | 31. | Bundesfeier Roggenburg | Roggäburger Waggis |

AUGUST

| | | | |
|--------------|--------------|---|------------------|
| Do. | 01. | Bundesfeier Ederswiler | Schmätter Spatze |
| Fr. + Sa. | 16. + 17. | Long Rider Töffweekend (Moto- Cross Halle) | Long Rider |

INFOSEITE ZUM AUFBEWAHREN

Wichtige Daten und Zeiten

Altpapier - & Kartonsammlung 2024

- Freitag, 17. Mai
- Freitag, 23. August & Freitag, 25. Oktober

Alteisen-Entsorgung 2024

- 4.- 5. März und 9. – 10. September

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

DI 10:00 - 11:00, DO 17:00 – 19:00, FR 09:00 – 11:00
Gerne vereinbart die Verwaltung einen Termin mit Ihnen auch ausserhalb dieser Öffnungszeiten !

Nahe gelegene Einkaufsmöglichkeiten

www.volg.ch - Tel. 061 525 12 64

Im Winkel 23 – Kleinlützel SO

MO-FR 06:00 - 18:30

SA 06:00 - 18:00

durchgehend geöffnet

www.zumlinus.ch - Tel. 061 775 96 91

Dorfstrasse 45 – Kleinlützel SO

MO-FR 07:30 - 12:00 u. 15:00-18:00

SA 08:00 - 12:00

Redaktionsschluss & Impressum:

Herausgeber und Gestaltung: Gemeindeverwaltung / rs

E-Mail Adresse: verwaltung@roggenburg.ch

nächster Redaktionsschluss: 10. Juni 2024

Gemeindeversammlungen 2024

Donnerstag, 13. Juni - Rechnung 2023

Donnerstag, 21. November - Budget 2025

Öffnungszeiten der Postagentur:

Kleinlützel, Dorfstrasse 45

Tel. 061 / 775 96 91

MO-FR: 07:30 – 12:00 u. 15:00-18:00

SA 07:30 - 12:00

Laufen, Bahnhofstrasse 13

Tel. 0848 888 888

MO-FR: 07:30 – 12:00 u. 13:00-18:00

SA 08:00 – 12:00

www.cadar.ch - Tel. 032 431 21 81

Route de la Courtine 7 – Pleigne JU

Vormittag 07:30 - 11:45

Nachmittag 16:30 - 18:30

MI Nachmittag geschlossen

SA 07:30 – 11:45



KELSAG Kehrriechsäcke - Container- Kleinsperrgut-Gebührenmarken – Bio-Beutel - und Kunststoff-Sammelsäcke sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

| | |
|----------------------------------|---------------|
| AHV-Zweigstelle | 032 431 15 82 |
| Ambulantes Zentrum Laufen | 061 400 80 80 |
| Ärztlicher Notfalldienst | 061 261 15 15 |
| Arzt- und Apothekennotfalldienst | 061 261 15 15 |
| Bauinspektorat Liestal | 061 552 67 77 |
| BKW | 032 421 33 33 |
| BKW Piket | 032 427 34 34 |
| Brunnenmeister | 032 431 12 21 |
| Brunnenmeister Stv. | 079 277 16 09 |
| Feuerwehr – Notruf | 112 |
| Finanzverwalter | 061 761 57 00 |
| Gemeindepräsident | 079 252 07 75 |
| Gemeindeverwaltung | 032 431 15 82 |
| IBBS Laufental | 061 763 85 15 |
| Jagdaufseher | 079 619 89 20 |
| „ | 077 441 80 88 |
| Kant. Bedrohungsmanagement | 061 553 30 20 |

| | |
|------------------------------|---------------|
| KELSAG | 061 775 10 10 |
| Kinderspital UKBB Basel | 061 704 12 12 |
| Kindergarten/Primarschule | 032 431 18 48 |
| Pilzkontrolleur | 061 761 12 89 |
| Polizeiposten Laufen | 061 553 42 17 |
| Polizei-Notruf | 117, oder 112 |
| Rettungsflugwacht Rega | 1414 |
| Röm.-kath. Pfarramt Liesberg | 061 771 06 43 |
| Sanitätsnotruf | 144 |
| Sozialdienste Laufental | 061 766 30 30 |
| Spitex Laufental | 061 761 25 17 |
| Swisscom Störungsdienst | 0800 800 800 |
| Vergiftungsnotfälle | 145 |
| Vormundschaftsbehörde KESB | 061 599 85 40 |
| Winterdienst | 079 507 33 41 |
| Zivilrechtsverwaltung BL | 061 552 45 00 |
| Zollamt | 0800 800 110 |

Alle Themen und vieles mehr unter www.roggenburg.ch